
Neubau der Kindertagesstätte der evangelischen Kirche, Wohldstraße Timmendorfer Strand

- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag / Artenschutz –

Auftraggeber:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Tdf. Strand

An der Waldkapelle 1a
23 669 Timmendorfer Strand

Bearbeitung:

Schlie ... Landschaftsarchitektur

Marienburger Straße 29
23669 Timmendorfer Strand
T 04503 - 707 94 07
F 04503 - 707 94 08
info@schlie-landschaftsarchitektur.de

Stand: 12. Juni 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Aufgabenstellung und Zielsetzung, Beschreibung des Vorhabens	1
2	Bestandserfassung	2
2.1	Lage im Raum	2
2.1	Baumbestand	2
3	Nachweis der zu ersetzenden Anpflanzungen / Baumpflanzungen	5
4	Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse.....	6
4.1	Rechtliche Grundlagen	6
5	Zu berücksichtigende, relevante Artengruppen.....	7
5.1	Artenschutzprüfung: Vögel.....	8
5.2	Artenschutzprüfung: Fledermäuse	8
5.3	Vermeidungsmaßnahmen und Hinweise für Kompensationsmaßnahmen	10
6	Fotos.....	11
	Quellennachweis	15

Anlagen:

Lageplan Nr. 1: Bestandserfassung der Bäume M 1:250

Lageplan Nr. 2: Erforderliche Fällungen, Minimierungsmaßnahmen M 1:250

1 Aufgabenstellung und Zielsetzung, Beschreibung des Vorhabens

Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Timmendorfer Strand plant den Neubau einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück Ecke Wohldstraße / An der Waldkapelle, da die Gebäude am vorhandenen Standort Bergstraße abgängig sind und ein Neubau bei gleichzeitiger Fortführung des Betriebs auf dem Grundstück nicht möglich ist. Geplant ist ein Anbau an das vorhandene Kirchengemeindezentrum. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 37 1. Änderung und ist dort als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Die für die geplante Bebauung vorgesehene Teilfläche ist als Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt (Abb. 1: grober Umgriff mit blauer Linie).



Abb. 1: B-Plan Nr. 37. 1.Ä der Gemeinde Timmendorfer Strand, Ausschnitt

Weiterhin setzt der B-Plan den Abstand der Gebäude vom Wald jenseits der Zufahrt zur Kirche auf 15 m fest (Abb. 1: grüne Linie). In einer Vorabstimmung mit der unteren Forstbehörde wurde festgelegt, dass dieser Waldabstand auch für eine Neubebauung gelten kann. Einer Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands von 30 m (§ 24 LWaldG) kann danach zugestimmt werden, weil der vorhandene Laubholzbestand als unterdurchschnittlich brandgefährdet beurteilt wird und auf der windabgewandten Seite eines größeren Waldbestands liegt, d.h., dass eine Bebauung zwischen der grünen Linie und der Straße An der Waldkapelle möglich ist (vgl. Schreiben des LLnL vom 06.11.2024). Einer Waldumwandlung, d.h. der Aufgabe der Waldeigenschaft jenseits der Zufahrt zur Waldkirche, würde dagegen nicht zugestimmt. Mit der Planung eines mehrgeschossigen Gebäudes können diese Anforderungen erfüllt werden. Die notwendigen Kfz-Stellplätze können an der Straße „An der Waldkapelle“ und an der Zufahrt zur Waldkirche nachgewiesen werden.

Die vorliegende landschaftsplanerische Stellungnahme umfasst eine Bestandserfassung des Baumbestands, bewertet die Lebensraumpotenziale für geschützte Arten und gibt Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen. Ein (freiwilliger) Ausgleich kann auf einer kircheneigenen Fläche westlich des Waldfriedhofs nachgewiesen werden.

In einem weiteren Schritt müssten mit einer 2. Änderung des B-Plans Nr. 37 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden. Es ist davon auszugehen, dass die B-Plan-Änderung gemäß § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird. Dann ist kein Umweltbericht anzufertigen und auch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entfällt.

Im Rahmen des vorliegenden landschaftsplanerischen Fachbeitrags werden folgende Punkte zu erarbeiten:

- Eine artenschutzrechtliche Beurteilung für das Vorhaben zu erarbeiten.
- Freiwilligen Ersatz für die entfallenden, festgesetzten Gehölzflächen an anderer Stelle nachzuweisen.

2 Bestandserfassung

2.1 Lage im Raum

Das Bearbeitungsgebiet liegt im Gemeindegebiet von Timmendorfer Strand an den Straßen „An der Waldkapelle“ und „Wohldstraße“, Kreis Ostholstein. Es handelt sich um das Grundstück der Waldkirche mit Pastorat und Gemeindezentrum, das um eine Kindertagesstätte ergänzt werden soll. Im Westen grenzen Waldflächen, im Osten Siedlungsflächen an.

2.1 Baumbestand

Der B-Plan Nr. 37 1. Änderung wurde ab 1990 baulich umgesetzt. Auch Gehölze wurden gemäß B-Plan gesichert und um einzelne Neupflanzungen, z.B. im Bereich der Stellplatzanlagen an der Zufahrt ergänzt. Die Bestandsaufnahme des geplanten Standorts erfolgte anhand von Geländebegehungen von Februar bis Mai 2025. Biotope, die nach § 30 BNatSchG beziehungsweise § 21 LNatSchG geschützt sind, sind nicht vorhanden.

Die vorhandenen Bäume wurden auf Grundlage der Vermessung des Büros Holst und Helten vor Ort erfasst und mit Angabe der Art im Bestandsplan (Plan Nr. 1) dargestellt. Dabei wurde die Nummerierung des Vermessungsbüros beibehalten. Es wurden 94 Bäume erfasst, die zum Teil auf dem Grundstück, zum Teil in der Waldparzelle jenseits der Zufahrt zur Waldkirche liegen. 30 Bäume müssen für das Vorhaben gefällt werden (vgl. Plan Nr. 2), davon 16 Bäume mit einem Stammdurchmesser von < 40 cm, 14 Bäume einen Stammdurchmesser von > 40 cm. Der Bestand ist sehr dicht, weshalb die Stämme der Bäume überwiegend gerade gewachsen sind und nur wenige Vergabelungen aufweisen. Höhlungen, die als Bruthöhlen für Vögel oder Quartiere für Fledermäuse geeignet wären, konnten bei den Begehungen nicht festgestellt werden. Merkmale hinsichtlich der Ausbildung evtl. Höhlungen wurden in der nachfolgenden Tabelle bei den Bäumen dargestellt, die für das Vorhaben gefällt werden müssten.

Baumtabelle

Baumliste							
Punkt-Nr.	Stamm-D	Kronen-D		Kürzel	Bemerkungen	Art	Merkmale
30	0,1, 0,2	5,0		Pr ser	Prunus serrulata	Zierkirsche	
47	0,5	11,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
70	0,5	11,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
71	0,6	13,0		Po hy	Populus x hybr	Hybridpappel	
75	1,0	13,0		Po hy	Populus x hybr	Hybridpappel	gerader Stamm
76	0,3	7,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
77	0,6	11,0		Po hy	Populus x hybr	Hybridpappel	
78	0,3	7,0		Ac ps	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	
80	1,0	13,0		Fa sy	Populus x hybr	Hybridpappel	
82	0,3	7,0		Ca be	Carpinus betulus	Hainbuche	
83	0,3	7,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
84	0,4	9,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
86	0,4	9,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	Vergabelung in ca. 4m
88	0,8	11,0		Po hy	Populus x hybr	Hybridpappel	gerader Stamm, Efeubewuchs
90	0,8	11,0		Po hy	Populus x hybr	Hybridpappel	gerader Stamm
91	0,3	7,0		Ae hi	Aesculus hippocastanum	Rosskastanie	
92	0,4	9,0		Ul ca	Ulmus carpiniifolia	Flatterulme	Schrägwuchs
93	0,7	11,0		Po hy	Populus x hybr	Hybridpappel	gerader Stamm, Zwiesel in ca. 8 m, Efeubewuchs
94	0,4	9,0		Ul ca	Ulmus carpiniifolia	Flatterulme	Schrägwuchs
95	0,6	11,0		Po hy	Populus x hybr	Hybridpappel	gerader Stamm
96	0,3	7,0		Ae hi	Aesculus hippocastanum	Rosskastanie	gerader Stamm
97	0,3	7,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	gerader Stamm
98	0,3	7,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	gerader Stamm
99	0,3	7,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	gerader Stamm
100	0,4	9,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	Vergabelung in ca. 8 m Höhe
102	0,6	13,0		Po hy	Populus x hybr	Hybridpappel	gerader Stamm
103	0,7	13,0		Po hy	Populus x hybr	Hybridpappel	gerader Stamm, Zwiesel in ca. 10 m, Efeubewuchs
104	0,3	7,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	gerader Stamm
105	0,3	7,0		Fa sy	Populus x hybr	Hybridpappel	gerader Stamm
106	0,5	11,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	Schrägwuchs
107	0,3	7,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	gerader Stamm
108	0,4	9,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	gerader Stamm
109	0,3	7,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	gerader Stamm
111	0,3	7,0		Pr sp	Prunus spec.	Kirsche	Schrägwuchs
113	0,4 x 2	9,0		Ae hi	Aesculus hippocastanum	Rosskastanie	Vergabelung in ca. 1,0m
114	0,6	13,0		Pr av	Prunus avium	Vogelkirsche	Vergabelung in ca. 1,5 m Höhe

Baumliste							
Punkt-Nr.	Stamm-D	Kronen-D		Kürzel	Bemerkungen	Art	Merkmale
115	0,4	9,0		Po hy	Populus x hybr	Hybridpappel	gerader Stamm, Efeubewuchs
164	0,6	13,0		Pr av	Prunus avium	Vogelkirsche	
166	0,5	11,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
167	0,6	13,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
168	0,5	11,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
171	0,3	7,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
213	0,3	7,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
232	0,6	13,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
234	0,3	7,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
235	0,6	13,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
236	0,6	13,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
238	0,5	11,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
240	0,6	13,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
245	0,5	11,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
246	0,3	7,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
247	0,6	13,0		Pr av	Prunus avium	Vogelkirsche	
248	0,5	11,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
251	0,4	9,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
253	0,5	11,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
261	0,5	11,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
263	0,5	11,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
277	0,7	15,0		Po hy	Populus x hybr	Hybridpappel	
278	0,7	15,0		Po hy	Populus x hybr	Hybridpappel	
293	0,7	15,0		Po hy	Populus x hybr	Hybridpappel	
294	0,4	9,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
367	0,3	3,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
377	0,5	11,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
378	0,5	11,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
379	0,4	9,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
380	0,4	9,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
381	0,3	7,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
382	0,6	13,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
383	0,5	11,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
386	0,4	9,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
388	0,4	9,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
389	0,6	13,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
390	0,5	11,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
391	0,3	7,0		Be pe	Betula pendula	Hängebirke	
392	0,3	7,0		Be pe	Betula pendula	Hängebirke	
395	0,3	7,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
396	0,3	7,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
397	0,3 + 0,7	15,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	

Baumliste							
Punkt-Nr.	Stamm-D	Kronen-D		Kürzel	Bemerkungen	Art	Merkmale
398	0,4	9,0		Ca be	Carpinus betulus	Hainbuche	
399	0,5	11,0		Po tr	Populus tremula	Espe	
400	0,4	9,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	
401	0,3	7,0		Ca be	Carpinus betulus	Hainbuche	
402	0,5	11,0		Ca be	Carpinus betulus	Hainbuche	
403	0,6	13,0		Ca be	Carpinus betulus	Hainbuche	
459	0,7	15,0		Po hy	Populus x hybr	Hybridpappel	gerader Stamm
460	0,6	13,0		Po hy	Populus x hybr	Hybridpappel	gerader Stamm
461	0,5	11,0		Pr av	Prunus avium	Vogelkirsche	gerader Stamm
462	0,7	7,0		Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche	Schrägwuchs
463	0,6	13,0		Qu ro	Quercus robur	Stieleiche	gerader Stamm, Efeubewuchs
464	0,4	9,0		Ca be	Carbinus betulus	Hainbuche	Schrägwuchs, Efeubewuchs
588	0,5	11,0		Ca be	Carpinus betulus	Hainbuche	
589	0,5	11,0		Ca be	Carpinus betulus	Hainbuche	
590	0,4	9,0		Ca be	Carpinus betulus	Hainbuche	
591	0,3	7,0		Ca be	Carpinus betulus	Hainbuche	

Tab. 1: Baumliste mit Darstellung der für das Vorhaben zu fällenden Bäume (farbig hinterlegt) und potenzieller Quartierbäume (rot dargestellt)

3 Nachweis der zu ersetzenden Anpflanzungen / Baumpflanzungen

Um das Kita-Gebäude auf dem Grundstück platzieren zu können, wird eine Fläche von gerundet 500 m² in Anspruch genommen, die für den Erhalt von Bäumen festgesetzt ist. Bei B-Plänen des beplanten Innenbereichs ist kein Ausgleich erforderlich. Dennoch können auf dem Gelände der Kirchengemeinde am Waldfriedhof Bäume als freiwillige Maßnahme gepflanzt werden. Das Maß des Ausgleichs richtet sich nach dem „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung vom 09.12.2013“. In den Ausgleichsfaktoren spiegelt sich die zeitliche Komponente zur Wiederherstellbarkeit des jeweiligen Biotoptyps wider: Wegen des dichten, mittelalten Baumbestands wird ein Ausgleich im Verhältnis 1:3, also 1.380 m², geplant.

Der Ausgleich lässt sich wie folgt bilanzieren:

Eingriff	Ausgleichsmaßnahme	Bedarf
▪ Verlust von 460 m ² Baumbestand	langfristige Wiederherstellbarkeit, Ausgleichsverhältnis 1:3	1.380 m ²
Summe Ausgleichsbedarf (freiwillig)		1.380 m²

Tab. 2: Darstellung des freiwillig zu leistenden Ausgleichs

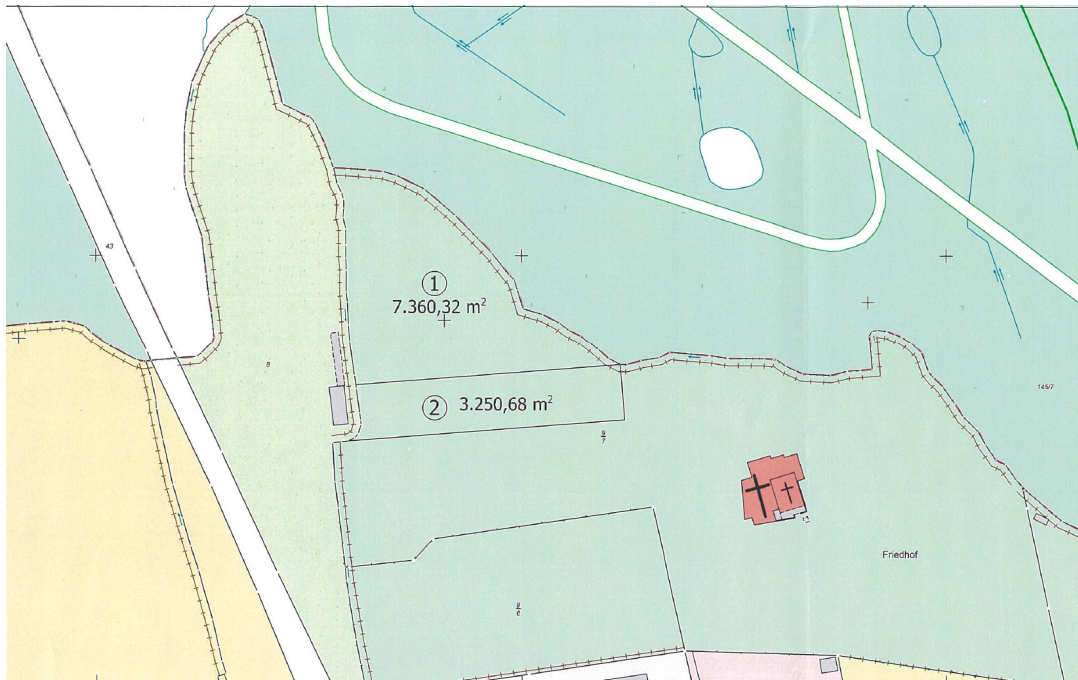


Abb. 2: Flächen am Waldfriedhof für potenzielle Ersatzpflanzungen

4 Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

4.1 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) wurde mit dem § 44 in das Bundesnaturschutzgesetz überführt. Auch in Bauleitplanverfahren ist die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen, insofern deren Vorkommen im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden kann.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind:

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
- streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten
- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt. Mit BNatSchG sind weitreichende Schädigungs- und Störungsverbote verbunden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG). Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Eigenständige faunistische Kartierungen wurden für das Vorhaben aufgrund der Lage am Rand des Siedlungsbereichs, der Kleinflächigkeit und dem Charakter des Vorhabens nicht durchgeführt.

Zunächst wird das Spektrum der relevanten Artengruppen für das Plangebiet, die potenziell von dem Vorhaben betroffen sein könnten, ermittelt (Relevanzprüfung). Anschließend wird abgeleitet, inwieweit für diese Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG zu erwarten sind und wie diese ggf. vermieden werden können.

5 Zu berücksichtigende, relevante Artengruppen

Für die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse sind die Artengruppen Vögel und Fledermäuse relevant. Aufgrund der beschriebenen Habitatstrukturen auf der Eingriffsfläche selbst und den umgebenden Siedlungsbiotopen ist die

Beeinträchtigung von anderen Säugetierarten sowie der Artengruppen Fische, Amphibien, Reptilien, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und Insekten auszuschließen.

5.1 Artenschutzprüfung: Vögel

Das Plangebiet ist ein mittelalter (ca. 40-60 Jahre, z.T. jünger) Baumbestand mit dicht stehenden Bäumen und einer Krautschicht, die vor allem aus Efeu gebildet wird. Dieser rankt an einigen Stämmen der Bäume hoch, bildet dort aber keine dichten Polster. Sträucher sind wegen der starken Beschattung kaum vorhanden, so dass für Gebüschbrüter kaum potenzielle Brutplätze vorhanden sind. Gehölz- oder gebüschbrütende Arten bauen jährlich neue Nester bauen und haben keine besonderen Bindungen an spezielle Lebensraumstrukturen.

Bei den Gebüschbrütern handelt es sich um Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen. Ihre Nester verlieren nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel die Funktion. Eine Zerstörung des alten Nestes ist also kein Verbotstatbestand. Auch bei Inanspruchnahme eines Brutplatzes durch bauliche Entwicklung kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten bestehen. Sofern das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme vollzogen werden kann, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es seine Funktion verliert. Im Umfeld finden sich ähnliche Gehölzstrukturen, so dass vorhandene Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Ein Verlust der Funktion der betroffenen Lebensstätten kann hingenommen werden, wenn eine Verschlechterung der Bestandssituation im räumlichen Zusammenhang nicht zu erwarten ist. Wegen des angrenzenden ausgedehnten Waldbestands ist damit nicht zu rechnen.

Die Baumkronen sind grundsätzlich geeignet, um Horste von Greifvögeln oder Nester, z.B. von Tauben oder Rabenvögeln, aufzunehmen. Solche Brutstätten, die von den Vögeln wiedergenutzt werden, wurden bei den Begehungen aber nicht identifiziert. Auch Nistkästen sind nicht vorhanden.

Mit einem Vorkommen von Offenlandarten ist nicht zu rechnen. Gebäudebrüter werden nicht betroffen sein, da keine Gebäude abgerissen werden.

5.2 Artenschutzprüfung: Fledermäuse

Wälder und Gehölzflächen sind Lebensraum oder Teillebensraum verschiedener Fledermausarten. Für einige Arten besitzen sie eine Funktion als Nahrungslebensraum, bei Vorhandensein entsprechender Spalten und Höhlen an und in den Stämmen ist auch eine Quartiersfunktion vorhanden. Wenn diese eine bestimmte Größe besitzen, können die Höhlungen als Wochenstuben oder Winterquartiere für Fledermäuse dienen. Ausreichend große Höhlen sind in Bäumen ab einem Stamm- oder Astdurchmesser > 40 cm zu finden. Bei drei Begehungen wurden die Bäume auf potenzielle Höhlen oder Stammrisse hin visuell untersucht. Da keine Strauchschicht vorhanden ist, konnte der Bestand im März und April bis in große Höhen eingesehen werden. Der überwiegend gerade Wuchs der Bäume trug

zu einer hohen Genauigkeit der Einschätzung bei. An einzelnen Bäumen konnten Gabelungen und Zwiesel identifiziert werden, in denen sich potenziell Quartiere bilden können, insbesondere wenn die Stämmlinge sehr eng stehen. Die Bäume, auf die das zutrifft, sind in erster Linie Pappeln. Die meisten Pappeln bilden aufgrund ihres charakteristischen Wuchses aber weite Astgabeln ohne Höhlenpotenzial. Eine Ausnahme bilden die Pappeln Nrn. 93 und 103, an denen in größerer Höhe Gabelungen vorhanden sind, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass dort Höhlungen vorhanden sind. Vorsorglich wird davon ausgegangen, dass das der Fall ist. Deshalb werden pro Baum im Vorwege der Fällungen 3 Ersatzquartiere an den vorhandenen Gebäuden aufgehängt (CEF-Maßnahme).

Eine Kastanie (Baum Nr. 113) besteht aus zwei Stämmlingen, die sehr eng zusammenstehen. Diese konnten vom Boden aus untersucht werden, ebenso eine Gabelung in der Kirsche Nr. 114. Einige Bäume sind aus der Krautschicht heraus licht mit Efeu (*Hedera helix*) bewachsen. Für diese konnte nicht überall eindeutig bestimmt werden, ob potenzielle Quartiere vorhanden sind.

Die Fällung der 4 genannten Bäume ist baubiologisch zu begleiten. Bei zusätzlicher Durchführung der CEF-Maßnahme / Schaffung von Ersatzquartieren können Verletzungen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1.3 BNatSchG „Schädigungsverbot einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sicher vermieden werden.

Die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) mit Fällzeiträumen vom 01.10. bis zum 28./29.02. beachten Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.). Diese werden zugunsten der Fledermäuse angepasst, so dass eine Gehölzfällung nur vom 01.12. bis zum 28./29.02. zulässig ist. Damit wird sichergestellt, dass Individuenverluste von Fledermäusen vermieden werden, die im Herbst noch Unterschlupf in Rinden, Spalten etc. vor Fressfeinden, Witterung usw. suchen. Wenn mit den Fällungen erst ab dem 01.12. begonnen wird, sind die Tiere sicher in ihren Winterquartieren.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen gehen bei Beachtung der o.g. Ausführungszeiten und vorsorglicher baubiologischer Begleitung also nicht verloren bzw. werden rechtzeitig ersetzt (CEF-Maßnahme).

Im Artenschutzrecht steht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vordergrund. Andere Räume mit funktionaler Bedeutung wie z.B. Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen nicht unter diese strengen Bestimmungen, sofern Nahrungshabitate und Wanderkorridore nicht für die Aufrechterhaltung der Population (SCHUMACHER & FISCHERHÜFTLE 2010) zwingend zu erhalten sind. Wegen der Lage am Waldrand ist mit ausreichender Sicherheit zu prognostizieren, dass der Eingriff in Form der Errichtung eines Kitagebäudes nicht zu einem Verlust essenzieller Nahrungslebensräume für Fledermäuse führt. Die angrenzenden Wälder weisen vergleichbare Strukturen in ausreichender Menge und Qualität auf, in welche die Tiere ausweichen können. Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

Auf die Betrachtung einzelner Fledermausarten konnte aufgrund der geringen Bedeutung der Eingriffsfläche verzichtet werden. Konflikte für Fledermäuse sind aufgrund des Vorhabens nicht zu erwarten.

5.3 Vermeidungsmaßnahmen und Hinweise für Kompensationsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Die Vorabstimmungen zur Planung haben ergeben, dass

- Eine Unterschreitung des 30 m Waldabstands (§ LWaldG) des geplanten Gebäudes um 15 m auf 15 m möglich ist. Eine Waldumwandlung und die damit im Zusammenhang stehende Fällung von Bäumen ist deshalb nicht erforderlich.
- Ein großer Teil des Baumbestands am Gemeindezentrum erhalten und in die weitere Planung integriert werden kann.

In diesen beiden Punkten bestehen die wesentlichen Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Eingriffe in den Bestand.

In der weiteren Planung konnte bestimmt werden, dass alle Bäume außerhalb des Baufeldes für das Kitagebäude in das Außengelände bzw. die Freianlagen integriert werden können. Ggf. sind dort Pflegemaßnahmen an den Kronen notwendig.

Es ergeben sich aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Fällung und Rodung der Bäume in der Zeit zwischen dem 01.12. und 28./29.02., also außerhalb der Brutzeit der Vögel und des Bedarfs an Sommerquartieren für Fledermäuse (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG, erweitert).
- Ökologische Baubegleitung bei Fällung der Bäume Nr. 93, 103, 113 und 114. Ggf. Sicherung von Baumhöhlen. Vorab Hängung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (6 Stück).

Darüber hinaus werden auf freiwilliger Basis 1.380 m² Baumpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Bäumen auf dem Waldfriedhof am Rand des Kammerwaldes vorgenommen.

6 Fotos



Foto 1: Baumbestand, Blick von der Zufahrt zur Waldkirche nach Südosten



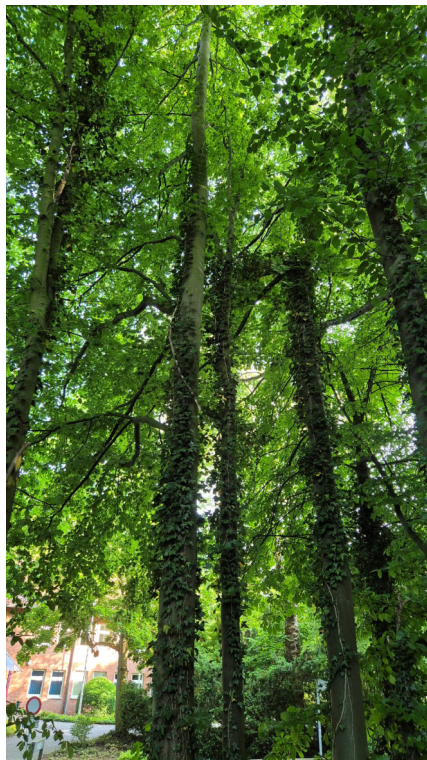
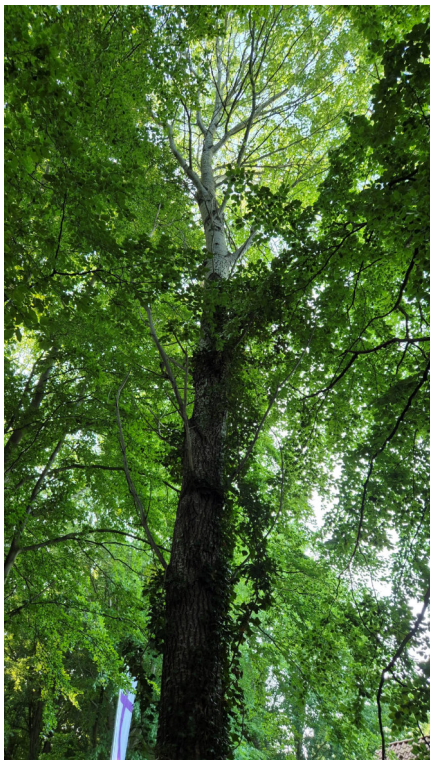
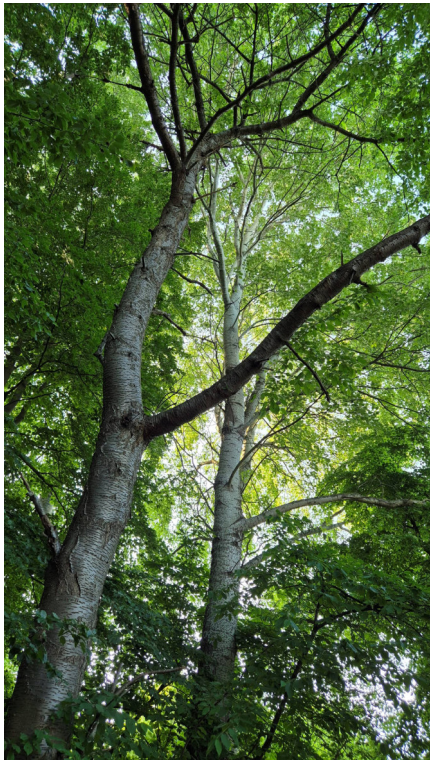
Foto 2: Grundstück am Gemeindehaus, Blick nach Süden



Foto 3: Baumbestand



Foto 4: Baumbestand, Blick von der Straße „An der Waldkapelle“ nach Westen



Fotos 5 bis 8: Gut einsehbare Stämme und Vergabelungen



Fotos 9 und 10: Enge, schlecht einsehbare Vergabelungen an den Bäumen 93 und 103

Alle Fotos: Urte Schlie

Quellennachweis

Landesamt für Natur und Umwelt (2022): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Flintbek

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2016): Naturschutzrecht, Kiel

<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>



Zeichenerklärung

- Qu ro 20/10 Einzelbäume, Stammdurchmesser > 25 cm
Angabe Art, Stamm- und Kronendurchmesser
- Geltungsbereich B-Plan Nr. 37, 2. Änderung nach Abstimmung vom 8.5.2025
- Waldabstand

Einzelbaum mit Angabe von Art, Stammdurchmesser

Ac ps	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Ae hi	Aesculus hippocastanum	Roskastanie
Be pe	Betula pendula	Hängebirke
Ca be	Carpinus betulus	Hainbuche
Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche
Po hy	Populus hybride	Pappel
Po tr	Populus tremula	Zitterpappel, Espe
Pr av	Prunus avium	Vogelkirsche
Pr ser	Prunus serotina	Zierkirsche
Pr sp	Prunus spec	Kirsche
Qu ro	Quercus robur	Stieleiche
Ul ca	Ulmus carpinifolia	Feldulme

Zeichenerklärung Vermessung:

- ⊞ Straßensinkkasten
- ⊗ Schacht D=Deckeloberkante
- ⊠ Schacht eckig
- ⊙ Parkplatz
- ⊕ Tor
- Laubbaum (Symbol) K=Kronendurchmesser
S=Stammdurchmesser
Fuß/1,0m Höhe
- Baum mit Stammdurchmesser < 0,25
- ⊕ Hydrant (unterirdisch)
- ⊕ W Wasserschleifer
- ⊕ G Gasschleifer
- ☀ Straßenlaterne
- ⊞ Schild
- ⊞ Fahne
- ⊞ Schranke
- ⊞ Zaun/Geländer
- ⊞ Hecke
- Findling

Flurstücksgrenzen

- hergestellte Flurstücksgrenze
- geplante neue Flurstücksgrenze
- Flurstücknummer
- vorhandene Böschung
- Rasen/Grünfläche
- Bewuchs (Laub)
- Nadelbaumbewuchs

Oberflächenart:

- Ki Kies
- Pf Pflaster
- Pl Platten
- Sa Sand
- (unb) unbefestigt

- First- und Traufrichtung
- First- und Trauffhöhen
- OK Eingangshöhe
- OK Fertigfußbodenhöhe

Kreis Ostholstein
Gemeinde Timmendorfer Strand
Gemarkung Klein Timmendorf, Flur 1

Grundlagen:
Vermessung: Verm.Büro Holst und Helten, Tremskamp 5, 23611 Bad Schwartau, Stand: 26.02.2025

Grundlagen:
Topographische Geländeaufnahme, Katasterunterlagen, Grenzherstellung, Eine Gewähr für die Lagegenauigkeit der Grenzen zur Topographie und zum Gebäudebestand außerhalb der Flurstücke 147, 145/58, 113/24, 113/25 + 145/61 kann nicht übernommen werden.
Lagebezugssystem ETRS89 / UTM 32, Höhenbezugssystem NNH (DHHN 196)

Projekt ... Neubau eines Kindergartens an der Waldkirche Timmendorfer Strand, Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Auftraggeber ... Ev. -luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand, Zur Waldkirche 1a, 22669 Timmendorfer Strand

Planinhalt ... Bestandsplan, M 1: 250

Datum ... 12. Juni 2025



Zeichenerklärung

- Einzelbäume, Stammdurchmesser > 25 cm
Angabe Art, Stamm- und Kronendurchmesser
- anlagebedingte Eingriffe
Fällungen,
Stammdurchmesser > 25 cm 30 Stck
- Eingriffsminimierung
Erhalt von Bäumen / Baumgruppen,
ggf. fachgerechte Kroneneinkürzungen
- Planung**
- Neubau, Stand 01.2025
- Stellplätze
- Geltungsbereich B-Plan Nr. 37, 2. Änderung nach
Abstimmung vom 8.5.2025
- Unterschreitung des Waldabstandes nach § 24 LWaldG: 15m
gemäß Schreiben der Forstbehörde vom 06.11.2024
- Verlust von zur Erhaltung festgesetzten Bäumen laut B-Plan Nr. 37, 1. Änderung

Einzelbaum mit Angabe von Art, Stammdurchmesser

Ac ps	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Ae hi	Aesculus hippocastanum	Roskastanie
Be pe	Betula pendula	Hängebirke
Ca be	Carpinus betulus	Hainbuche
Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche
Po hy	Populus hybrida	Pappel
Po tr	Populus tremula	Zitterpappel, Espe
Pr av	Prunus avium	Vogelkirsche
Pr ser	Prunus serrulata	Zierkirsche
Pr sp	Prunus spec	Kirsche
Qu ro	Quercus robur	Stieleiche
Ul ca	Ulmus carpinifolia	Feldulme

Zeichenerklärung Vermessung, Auszug:

- Straßensinkkasten
- Schacht D=Deckeloberkante
- Schacht eckig
- Parkplatz
- Tor
- Laubbaum (Symbol)
- Baum mit Stammdurchmesser < 0,25
- Zaun/Geländer
- Hecke

Flurstücksgrenzen

- hergestellte Flurstücksgrenze
- geplante neue Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- vorhandene Böschung
- Rasen/Grünfläche
- Bewuchs (Laub)
- Nadelbaumbewuchs

Oberflächenart:

- Ki Kies
- Pf Pflaster
- Pl Platten
- Sa Sand
- (unb) unbefestigt

Kreis Ostholstein
Gemeinde Timmendorfer Strand
Gemarkung Klein Timmendorf, Flur 1
Grundlagen:
Vermessung: Verm.Büro Holst und Helten, Tremskamp 5, 23611 Bad Schwartau, Stand: 26.02.2025

Grundlagen:
Topographische Geländeaufnahme, Katasterunterlagen, Grenzherstellung, Eine Gewähr für die Lagegenauigkeit der Grenzen zur Topographie und zum Gebäudebestand außerhalb der Flurstücke 147, 145/58, 113/24, 113/25 + 145/61 kann nicht übernommen werden.
Lagebezugssystem ETRS89 / UTM 32, Höhenbezugssystem NNH (DHHN 196)

Projekt ... Neubau eines Kindergartens an der Waldkirche Timmendorfer Strand, Landschaftsplanerischer Fachbeitrag
Auftraggeber ... Ev. -luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand, Zur Waldkirche 1a, 22669 Timmendorfer Strand
Planinhalt ... Lageplan Planung mit erforderlichen Fällungen, M 1: 250
Datum ... 12. Juni 2025